

Merkblatt “Massgebendes Einkommen”



1. Massgebendes Einkommen

Jedes Entgelt für geleistete Arbeit. Darunter fallen auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge.

2. Nicht BVG-pflichtige Vergütungen

Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, wie z.B. Überstundenentschädigungen und Dienstaltersgeschenk können weggelassen werden. Eine Auszahlung von Ferienguthaben am Ende des Arbeitsverhältnisses ist ebenfalls nicht BVG-pflichtig.

3. Lohnschwankungen

Bei Arbeitnehmern mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder schwankendem Einkommen (z.B. im Stundenlohn) empfehlen wir, eine fixe Lohnsumme zu versichern, d.h. auf einen Durchschnittslohn abzustellen. Für die berufliche Vorsorge ist monatlich immer der gleiche Abzug zu machen. Bei Lohnschwankungen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst, Überstunden usw. ist ebenfalls immer der gleiche BVG-Abzug vorzunehmen.

4. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit tritt nach einer Wartefrist von sechs Monaten die Beitragsbefreiung ein. Sie wird wie die Invalidenrente entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit gewährt (Reglement PAT BVG Art. 11.5).

5. Nachträgliche Zahlungen

Bonuszahlungen bzw. Leistungsprämien, die in Abhängigkeit vom Erreichen eines Leistungsziels entrichtet werden, fallen nicht unter den Begriff der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile und müssen demzufolge versichert werden.

Diesbezügliche Auszahlungen sind in die Periode bzw. in das Jahr einzurechnen, in welcher bzw. in welchem die Zahlung erfolgt (im Gegensatz zur AHV). Dadurch können Abweichungen zum AHV-Lohn entstehen, die sich jedoch periodenübergreifend ausgleichen.

6. Lohn bei Weiterführung der Vorsorge nach dem AHV-Referenzalter

Bei einer Weiterführung der Vorsorge nach dem AHV-Referenzalter kann das massgebende Einkommen vor Abzug des AHV-Freibetrages gemeldet werden.

7. Hinweis zur Lohndeclaration

Das BVG basiert auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Gestützt auf die Lohnmeldung erstellen wir die Versicherungsausweise und verbuchen Ende Jahr die Altersgutschriften. Änderungen des laufenden Jahres sind uns daher schriftlich bis spätestens Ende Dezember zu melden. Im Gegensatz zur AHV findet im BVG aufgrund des nachträglich festgestellten Jahreseinkommens keine Anpassung statt.